



Modelle zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur von Stadtwerken

- I. Vorüberlegung: Gestaltungsvarianten zur Weiterentwicklung des Glasfasernetzes eines Stadtwerks**
- II. Kooperationsmodell zur Erhöhung der Netzauslastung**
- III. Geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken**
- IV. Transaktionsmodelle (z.B. für ÖPP)**
 - 1. Share Deal**
 - 2. Asset Deal**
- V. Rechtliche Anforderungen an die Gestaltung**
 - 1. an ein Kooperationsmodell**
 - 2. während einer Transaktion**
 - 3. nach einer Transaktion**
- VI. Abwägung und Handlungsvorschläge**

I. Vorüberlegung: Weiterentwicklungsmöglichkeiten für das Glasfasernetz eines Stadtwerks

Sobald ein Stadtwerk ein öffentliches Glasfasernetz errichtet und/oder betreibt, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur weiteren Verwertung:



I. Vorüberlegung: Weiterentwicklungsmöglichkeiten für das Glasfasernetz eines Stadtwerks

Die Stufen können additiv der Reihe nach oder selektiv realisiert werden. Möglich ist z.B. auch die direkte Gründung einer ÖPP-Gesellschaft oder die bloße Kooperation mit einem anderen TKU im Hinblick auf offene Netzzugänge.

Stufe 1: Kooperation mit anderen TK-Unternehmen neben dem Betreiber auf Open Access Basis zur **Erhöhung der Netzauslastung**

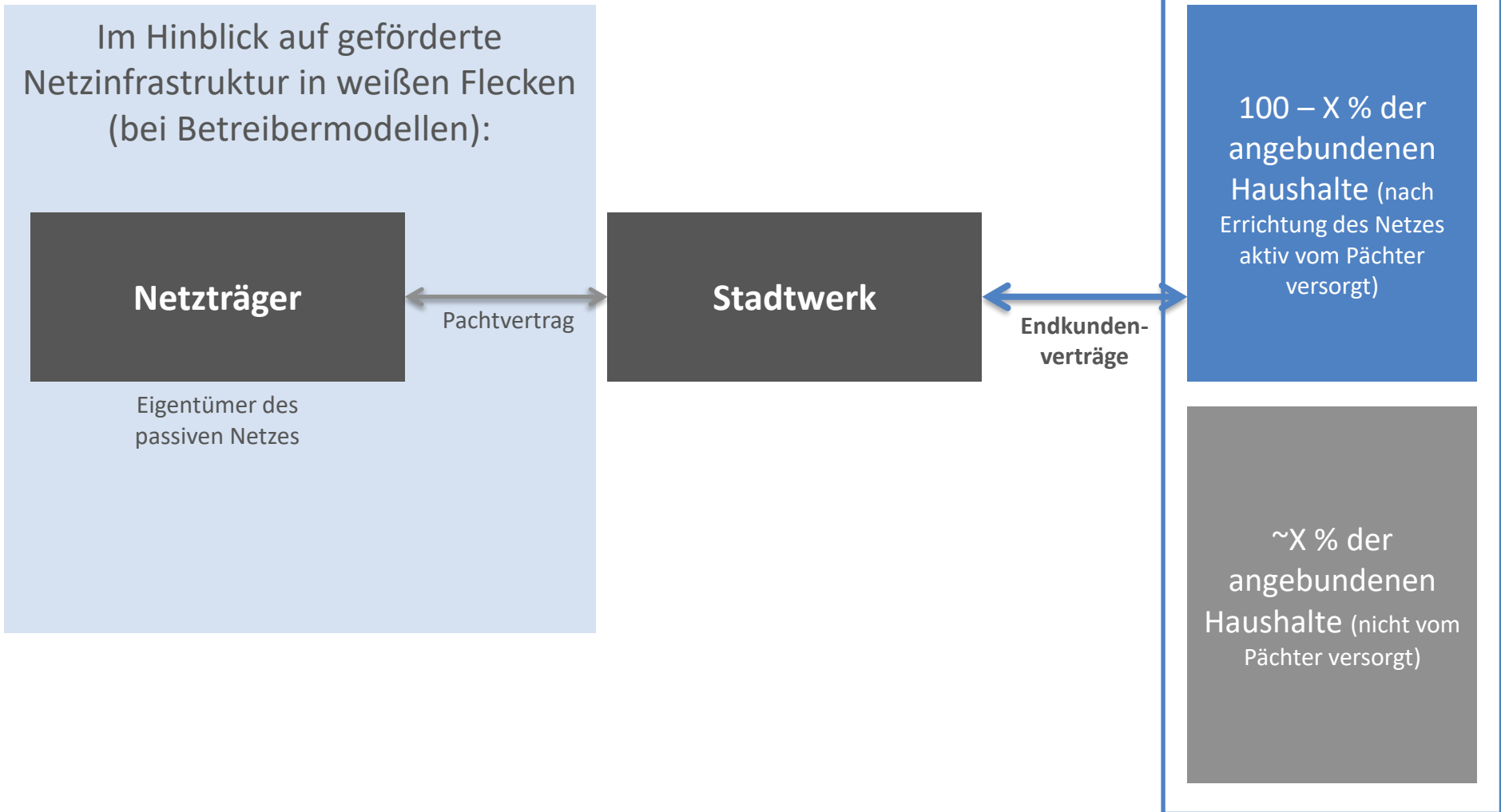
Stufe 3: **Vertiefung der Zusammenarbeit** durch Bildung einer ÖPP-Gesellschaft unter Beteiligung eines Privatinvestors (nach Teilausgliederung des Netzes)

Stufe 2: **Geförderte Netzerweiterung** zum Ausbau des Glasfasernetzes in grauen Flecken mit Bundes- und Landesmitteln

Stufe 4: Ko-Investition mit privatem EK und zinsgünstigem FK über kommunale Haftungsbrücken zur **eigenwirtschaftlichen Netzerweiterung**

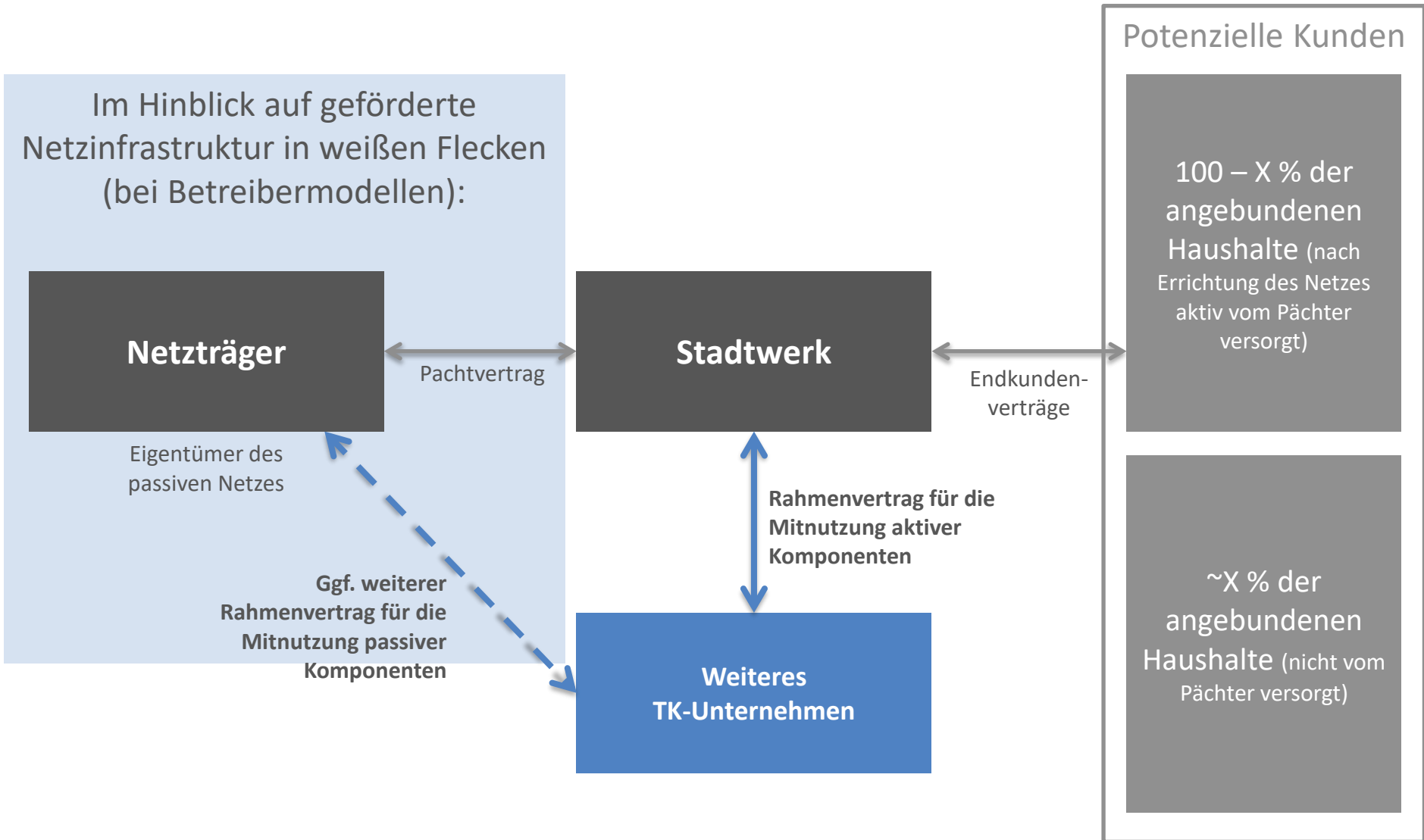
II. Kooperationsmodell

1. Ausgangssituation



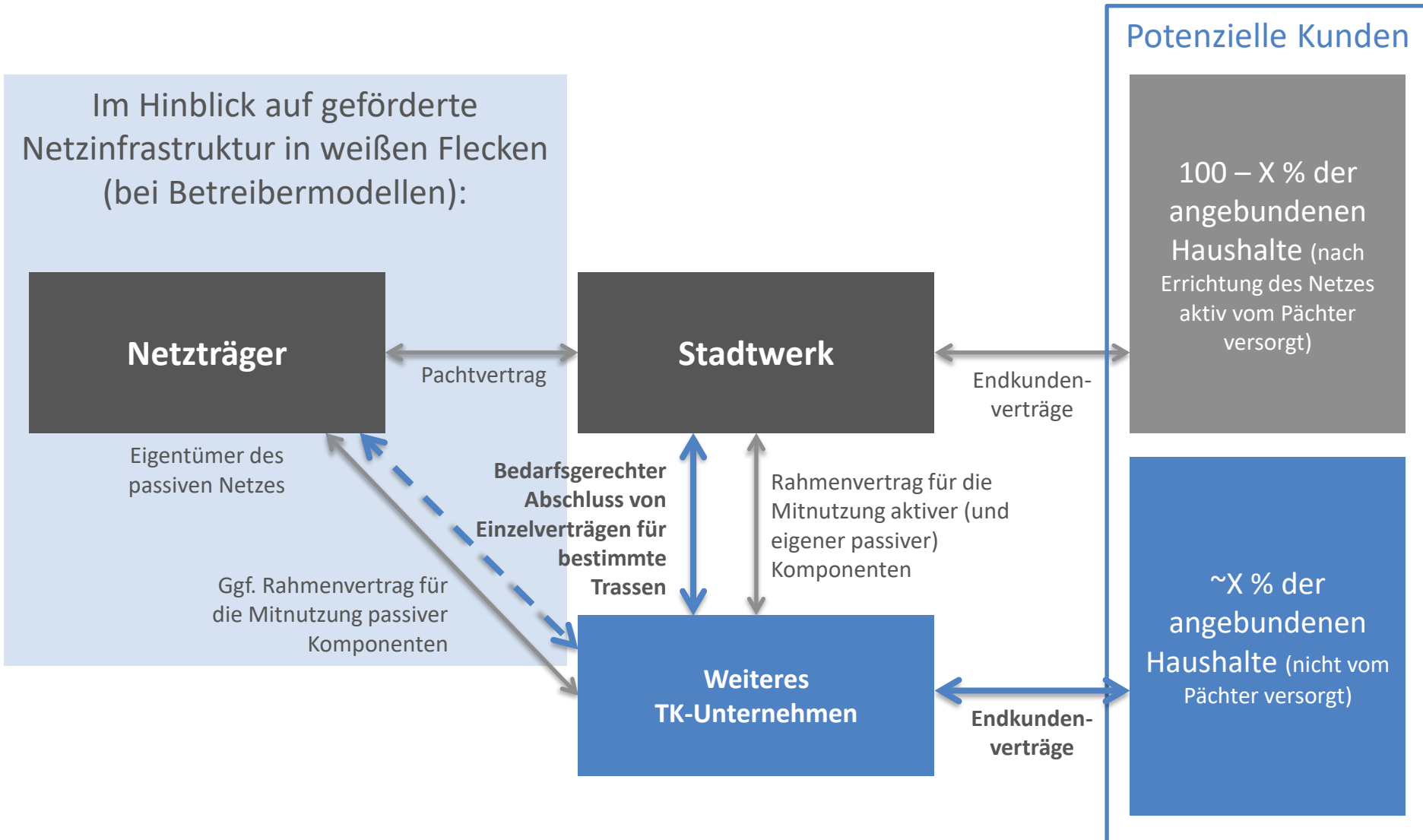
II. Kooperationsmodell

2. Abschluss von Rahmenverträgen zur Fixierung von Konditionen



II. Kooperationsmodell

3. Sukzessiver Abschluss von Einzelverträgen im Zuge der Skalierung



II. Kooperationsmodell

4. Gründe für ein Kooperationsmodell in der Netznutzung

| Vorteile für das Stadtwerk | Vorteile für das andere TK-Unternehmen |
|---|---|
| Zusätzliche Umsatzerlöse aus den Durchleitungsentgelten | Möglichkeit zur Verbreiterung des Kundenstamms und Verbesserung der Markenbekanntheit |
| Steigerung der Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit einer breiteren Zahl von Haushalten bzw. Gewerbetreibenden | Genau auf den Bedarf abgestimmte und damit risikoarme Chance zur Skalierung der Endkundenversorgung |
| Sammlung von Erfahrungswerten bei der Netzentgeltkalkulation (Open Access als Chance) | Sammlung von Erfahrungswerten im Umgang mit offenen Netzzugängen |
| Erprobung des Zusammenspiels als Voraussetzung für tiefere Formen der Zusammenarbeit | Erprobung des Zusammenspiels als Voraussetzung für tiefere Formen der Zusammenarbeit |

5. Herausforderungen und Lösungsansätze bei offenen Netzzugängen

Wirtschaftliche Tragfähigkeit für beide Seiten

Herausforderung: Eine Kooperation kann nur nachhaltig funktionieren, wenn sie für beide Seiten lukrativ ist und insbesondere nicht zu Kannibalisierungseffekten im Wettstreit um Marktanteile führt.

Lösungsansatz: Erforderlich ist erstens eine ausgewogene Netzentgeltkalkulation. Rechtlich oder faktisch sollte zweitens die Abwerbung von Kunden des Anbieters von Vorleistungsprodukten beschränkt werden – z.B. durch die Differenzierung der Zugangspreise bei Versorgung ehemaliger Bestandskunden des Anbieters und erstmalig an das Glasfasernetz angeschlossener Teilnehmer.

Rechtskonformität

Herausforderung: Die Zusammenarbeit darf wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden sein. Eine Privilegierung einzelner TKU ist v.a. bei offenen Netzzugängen im geförderten Bereich angreifbar.

Lösungsansatz: Die Kooperation sollte keine rechtliche Exklusivität beanspruchen. Soweit die Öffnung gegenüber Dritten unterbleibt, sollte dies stattdessen hauptsächlich aus sachlichen Gründen wie Kapazitätsbegrenzungen geschehen.

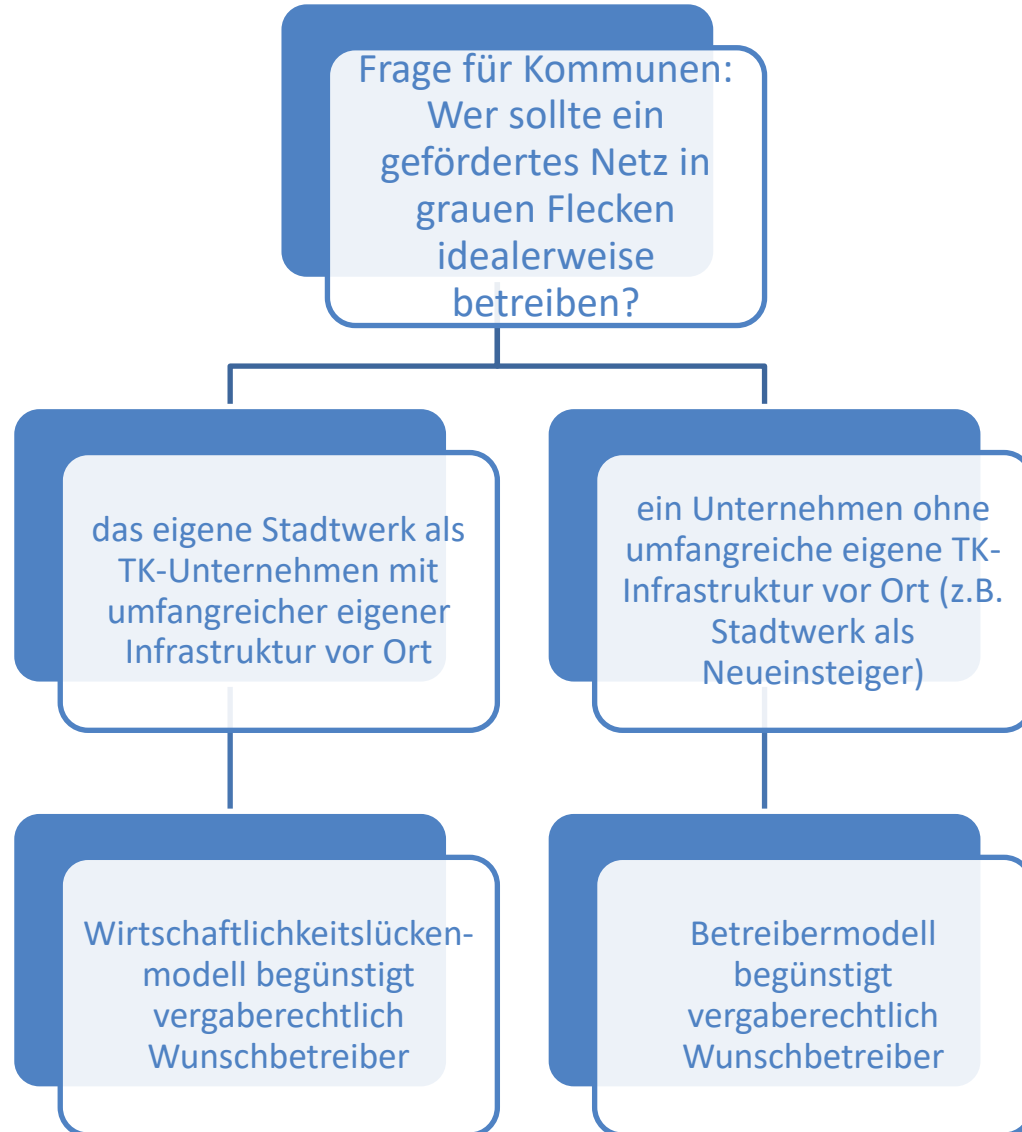
Praktikabilität

Herausforderung: Wie viele Haushalte ein Open Access Nachfrager versorgt, wird sich dynamisch entwickeln. Vorleistungsprodukte müssen daher flexibel zu- und abgebucht werden können.

Lösungsansatz: Der Rahmenvertrag für die Bereitstellung von Vorleistungsprodukten muss die hoch- und runterskalierbare Buchung von Adressen zu feststehenden Konditionen zulassen, ohne dass jeweils eine neue Netzentgeltkalkulation erforderlich wird. Hilfreich ist zudem eine IT-Schnittstelle für leichtgängige Zu- & Abbestellungen.

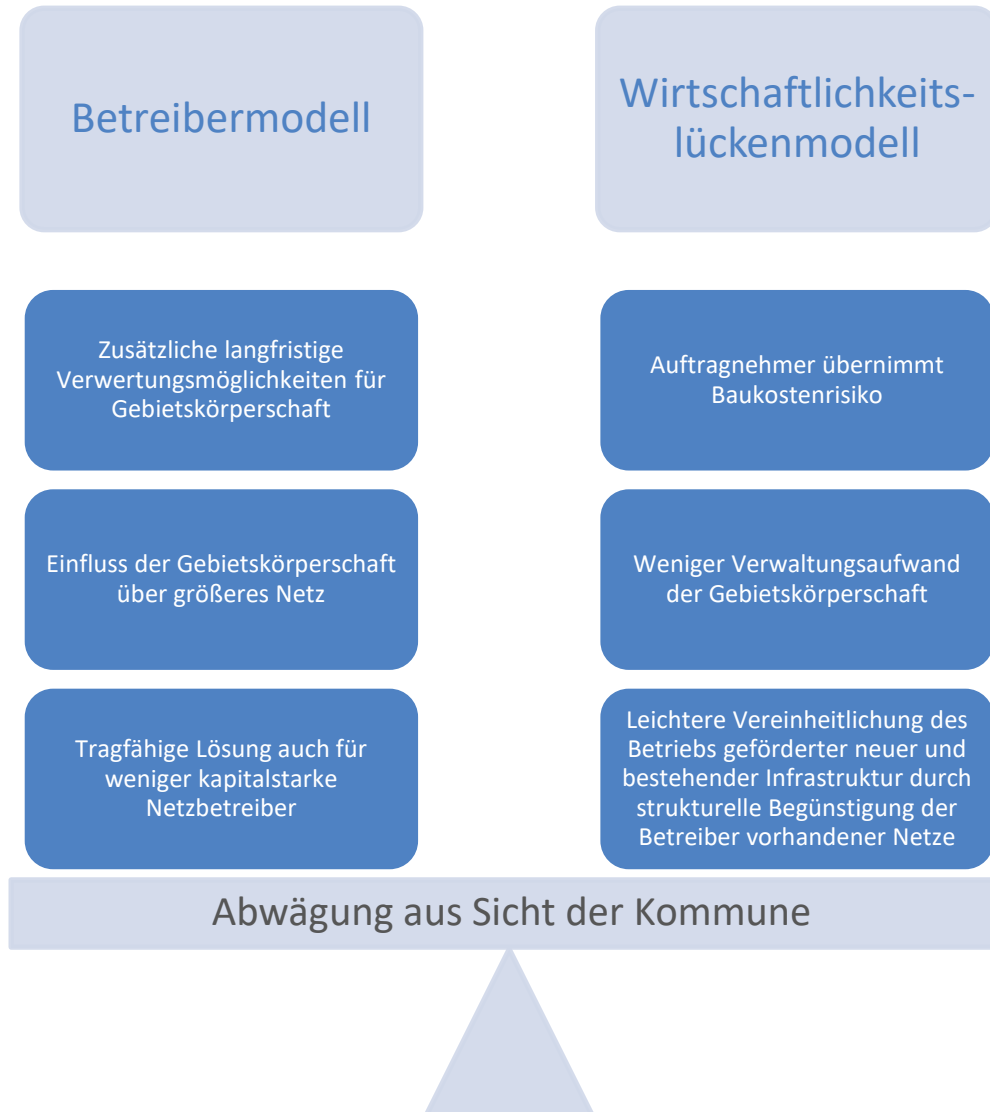
III. Geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken

1. Strukturierung der Ausschreibung zugunsten des Wunschbetreibers



III. Geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken

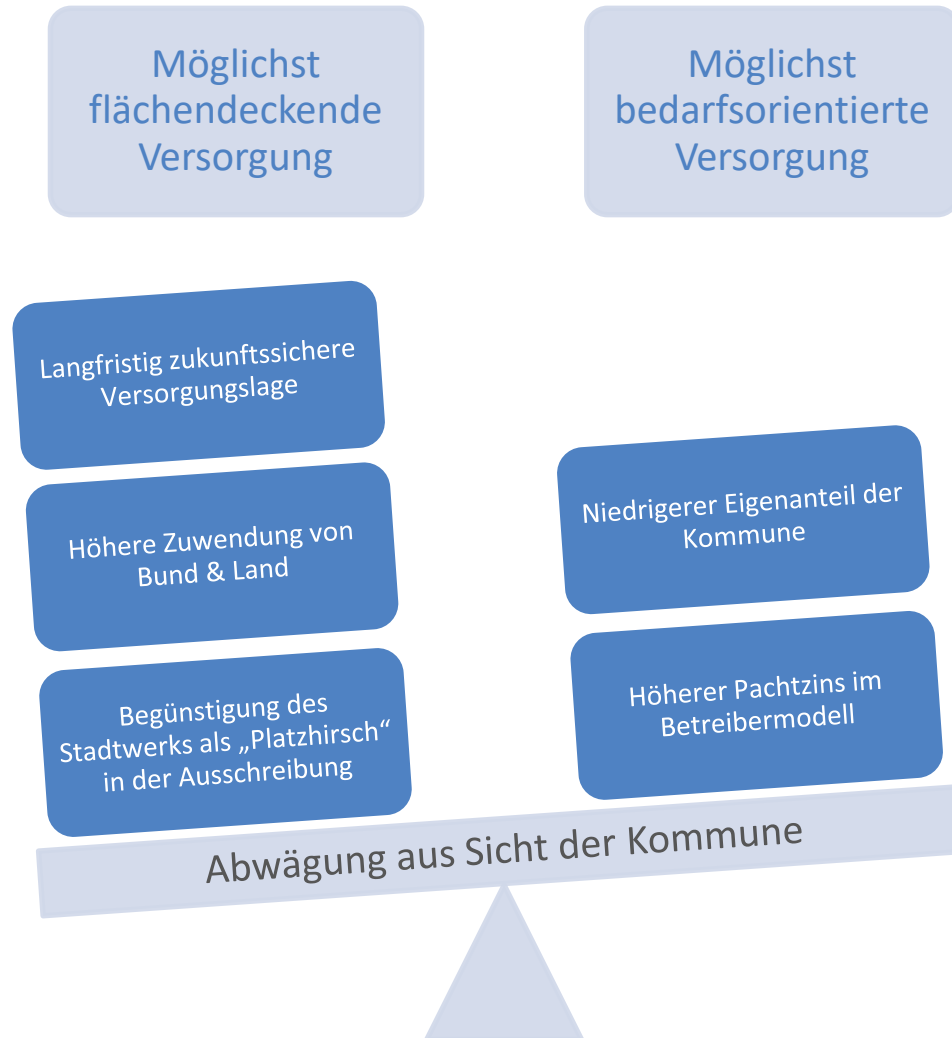
2. Weiterentwicklung des Netzes mit dem eigenen Stadtwerk



III. Geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken

3. Zuschnitt des Fördergebiets

Wie weitreichend sollen förderfähige graue Flecken an das Glasfasernetz angeschlossen werden?



1. Share Deal (Ausgangssituation A)

- Soweit das TK-Geschäft nur in einer eigenen Sparte beim Stadtwerk selbst angesiedelt ist, setzt ein Share Deal zunächst die Herauslösung per Teilausgliederung auf eine separate Gesellschaft voraus
- Dies kann zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts dergestalt erfolgen, dass die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft ausgegliedert wird, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt

Stadtwerk

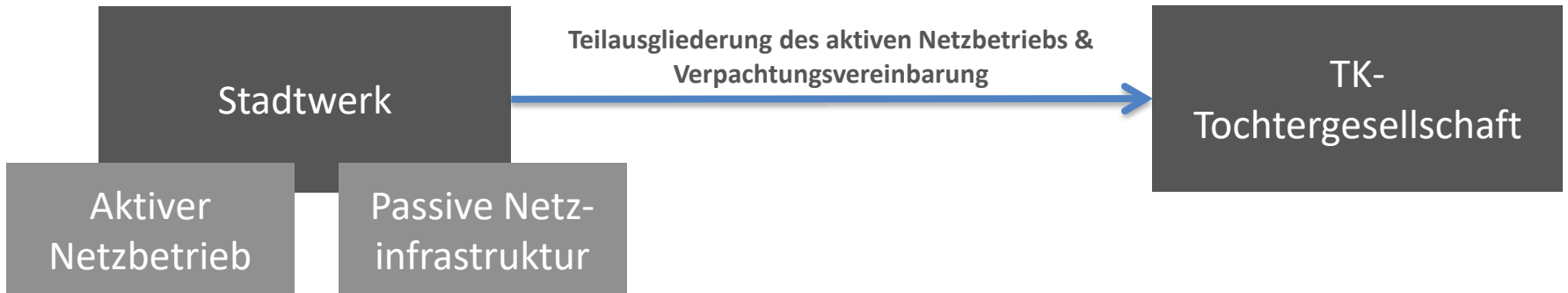
Aktiver
Netzbetrieb

Passive Netz-
infrastruktur

IV. Transaktionsmodelle

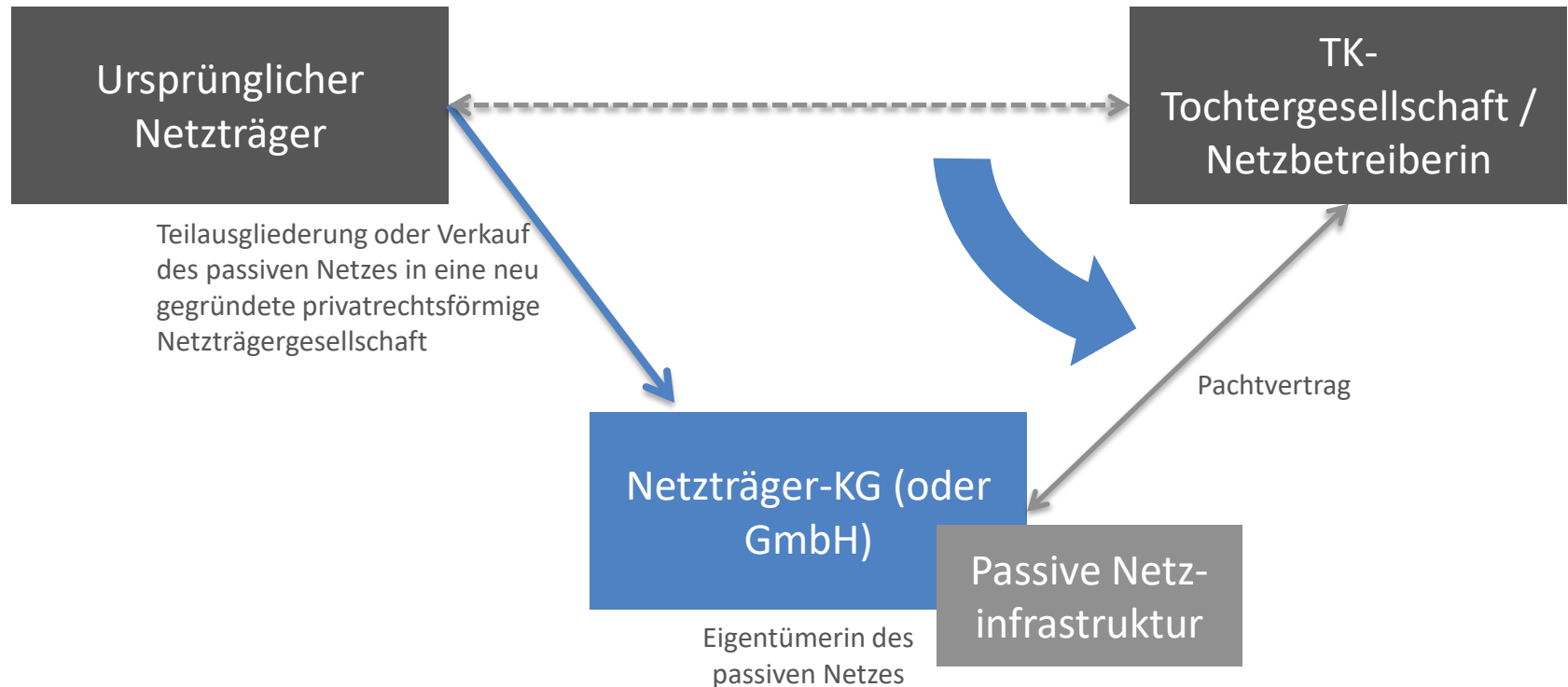
1. Share Deal (Teilausgliederung des aktiven TK-Netzbetriebs)

- Soweit das TK-Geschäft nur in einer eigenen Sparte beim Stadtwerk selbst angesiedelt ist, setzt ein Share Deal zunächst die Herauslösung per Teilausgliederung auf eine separate Gesellschaft voraus
- Dies kann zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts dergestalt erfolgen, dass die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft ausgegliedert wird, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



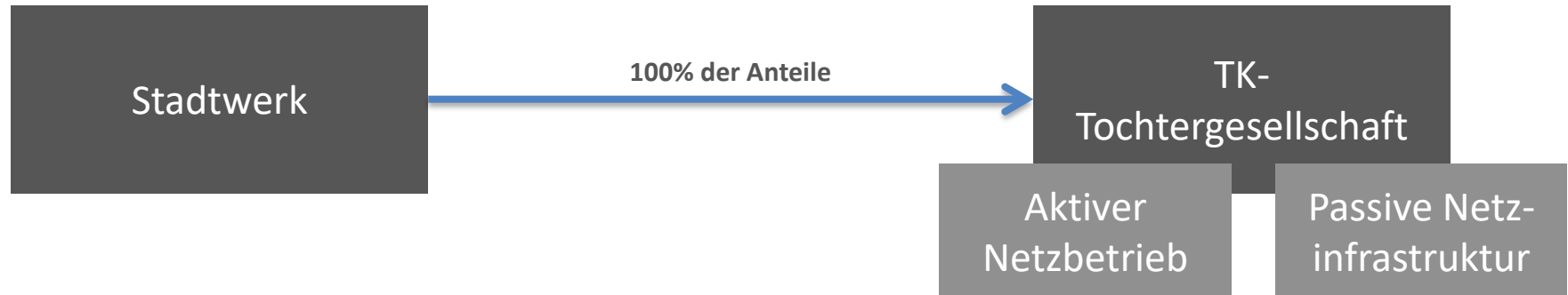
1. Share Deal (Teilausgliederung der passiven Netzinfrastruktur)

- Soweit das TK-Geschäft nur in einer eigenen Sparte beim Stadtwerk selbst angesiedelt ist, setzt ein Share Deal zunächst die Herauslösung per Teilausgliederung auf eine separate Gesellschaft voraus
- Dies kann zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts dergestalt erfolgen, dass die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft ausgegliedert wird, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



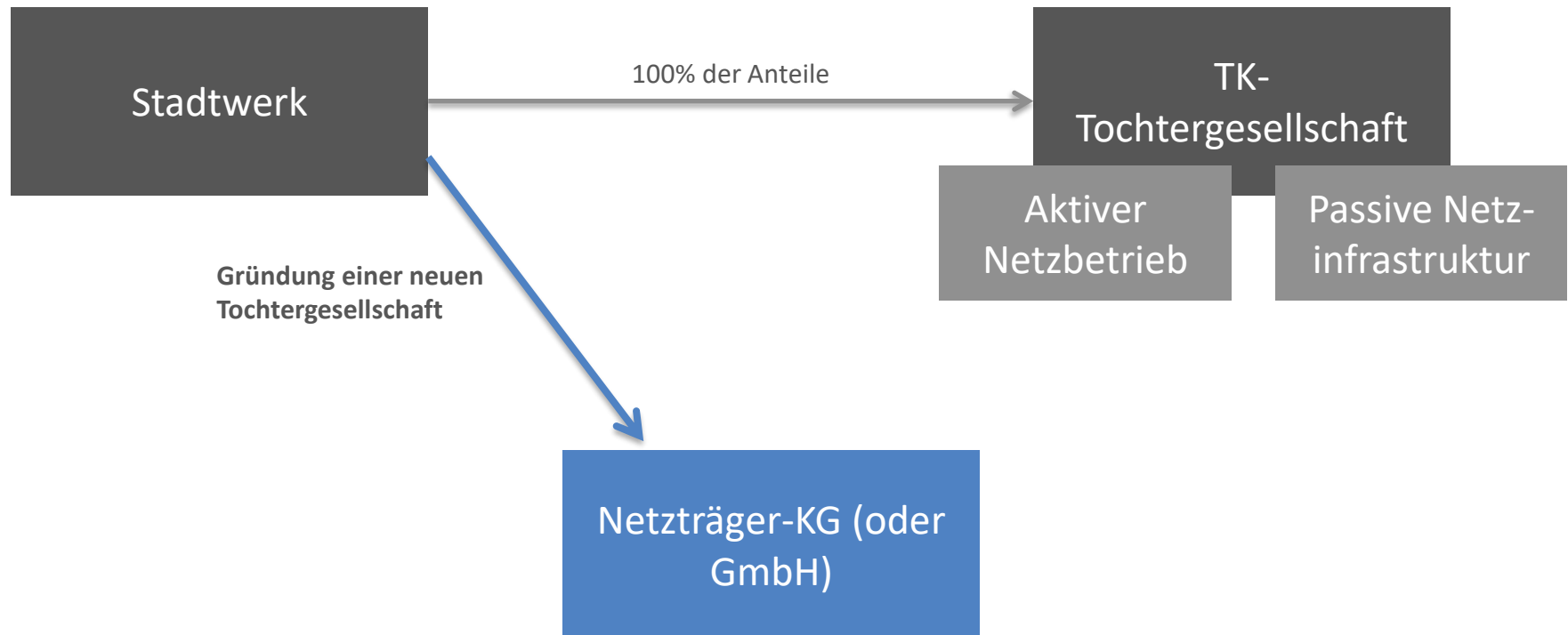
1. Share Deal (Ausgangssituation B)

- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



1. Share Deal (Vorbereitung der Auslagerung des passiven Netzes)

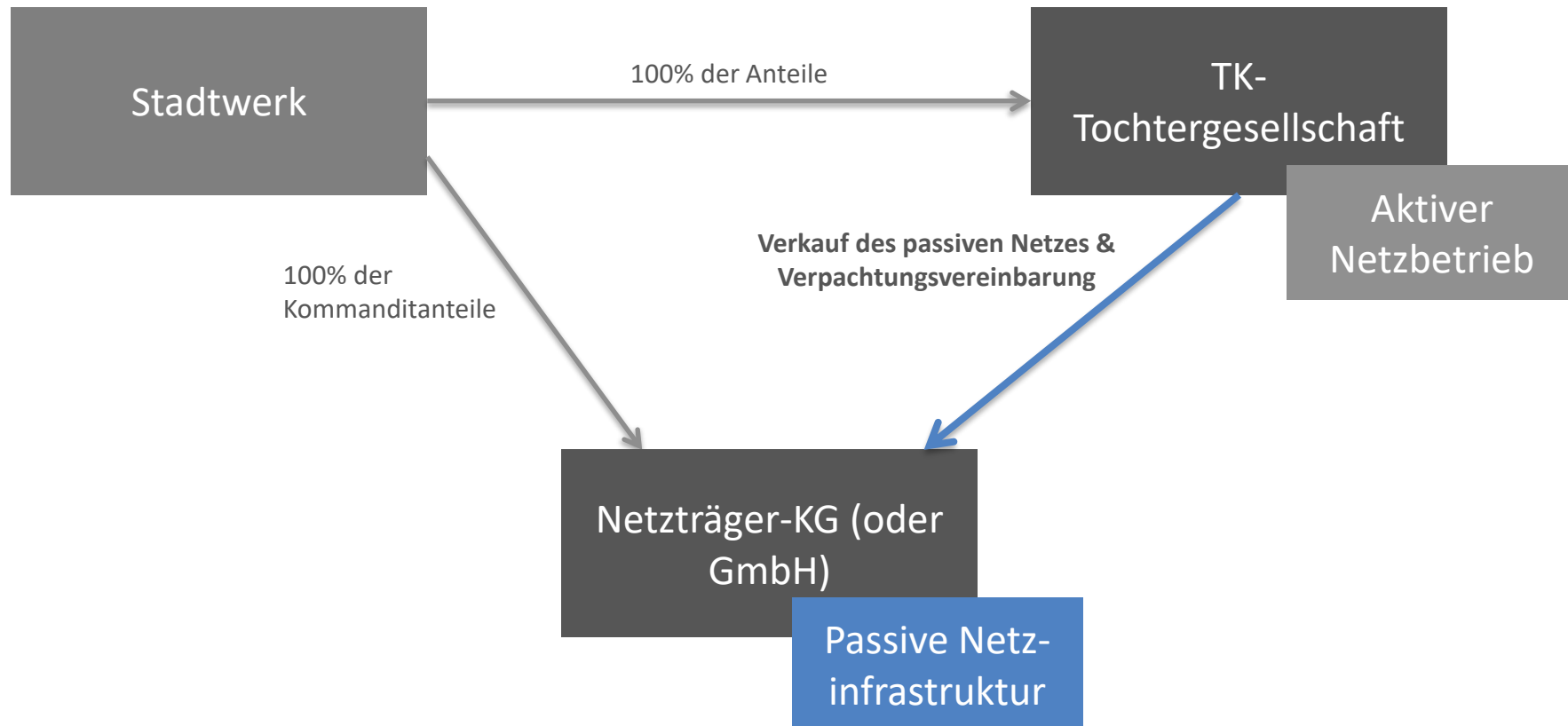
- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



IV. Transaktionsmodelle

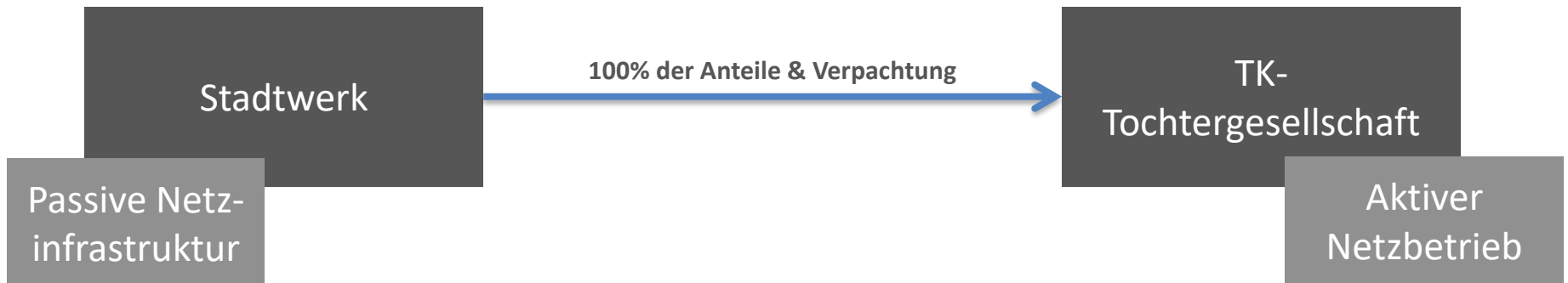
1. Share Deal (Auslagerung passiver Netzinfrastruktur)

- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



1. Share Deal (Vorbereitung der Auslagerung des passiven Netzes)

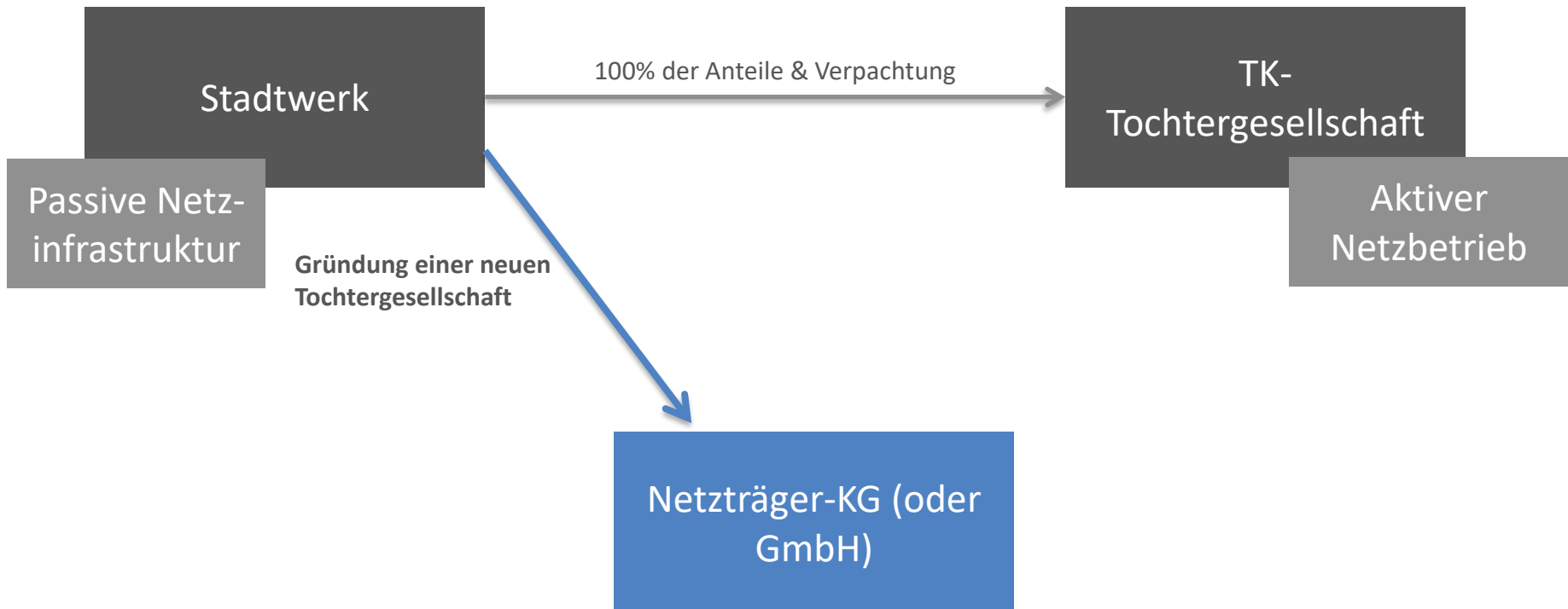
- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



IV. Transaktionsmodelle

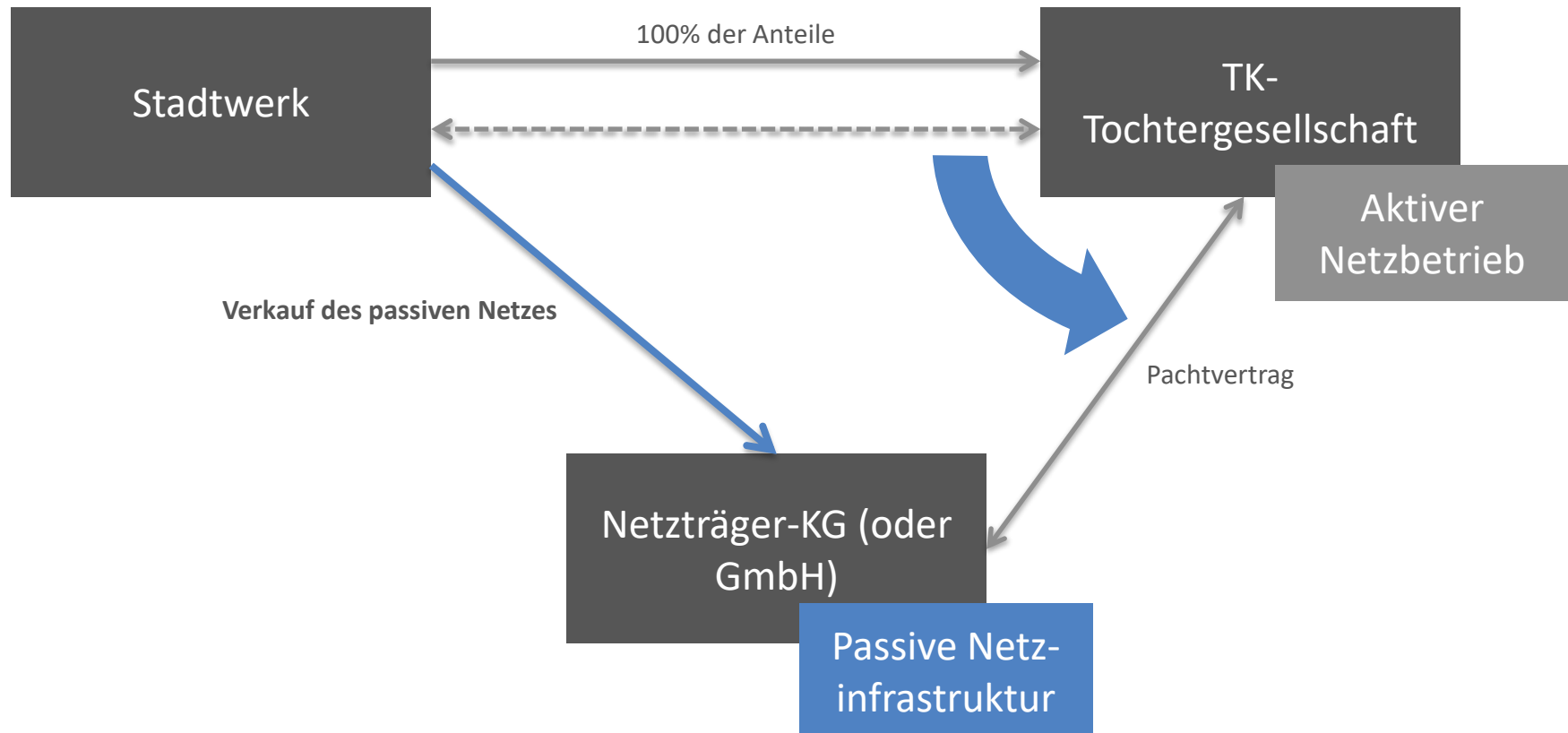
1. Share Deal (Ausgangssituation C)

- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



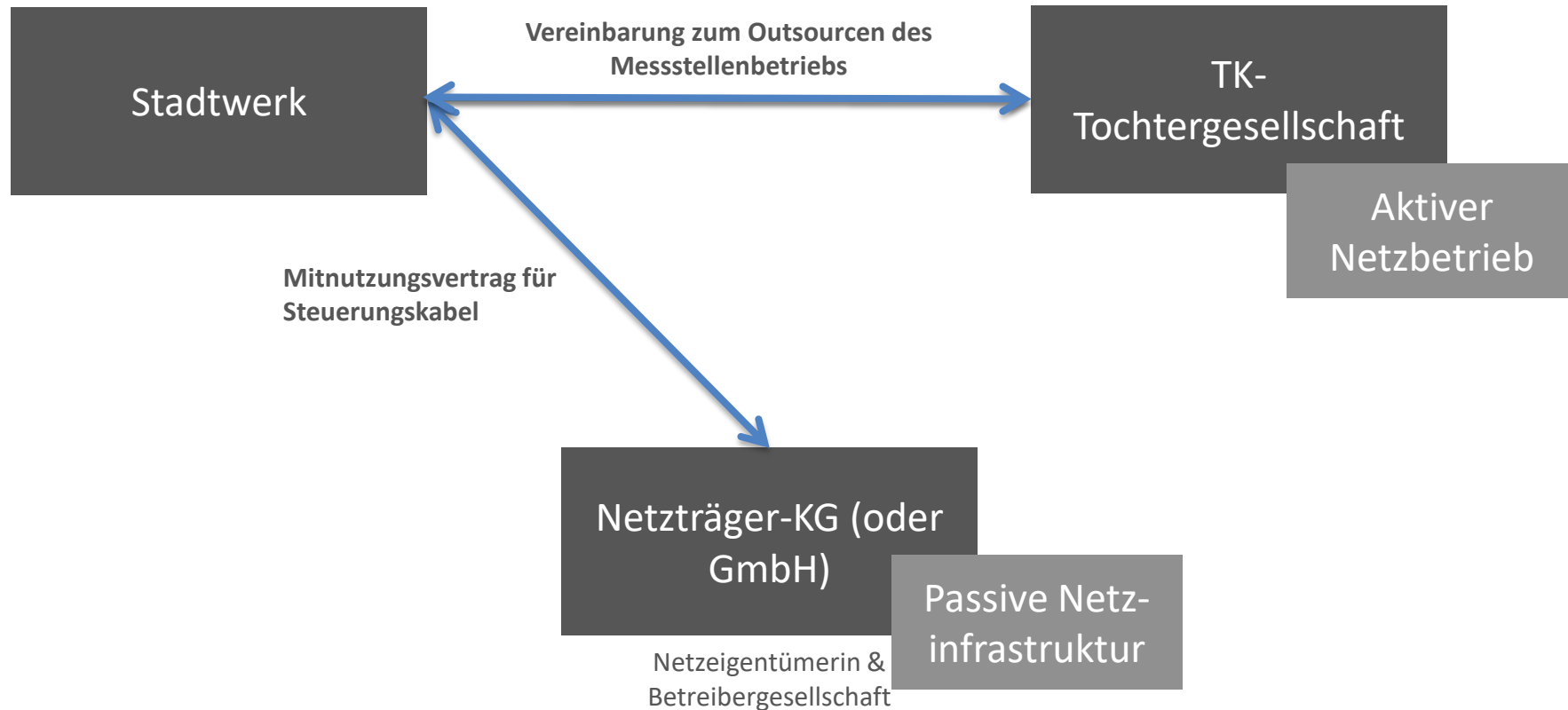
1. Share Deal (Auslagerung passiver Netzinfrastruktur)

- Soweit ein Stadtwerk das TK-Geschäft über eine eigene Tochtergesellschaft betreibt, bedarf ein Share Deal keiner anfänglichen Teilausgliederung
- Auch in dieser Konstellation kann es sich zur steuerlichen Begünstigung des Gesamtkonstrukts empfehlen, die passive Netzinfrastruktur auf eine separate Gesellschaft auszugliedern, weil für die Verpachtung eine Gewerbesteuerbefreiung in Betracht kommt



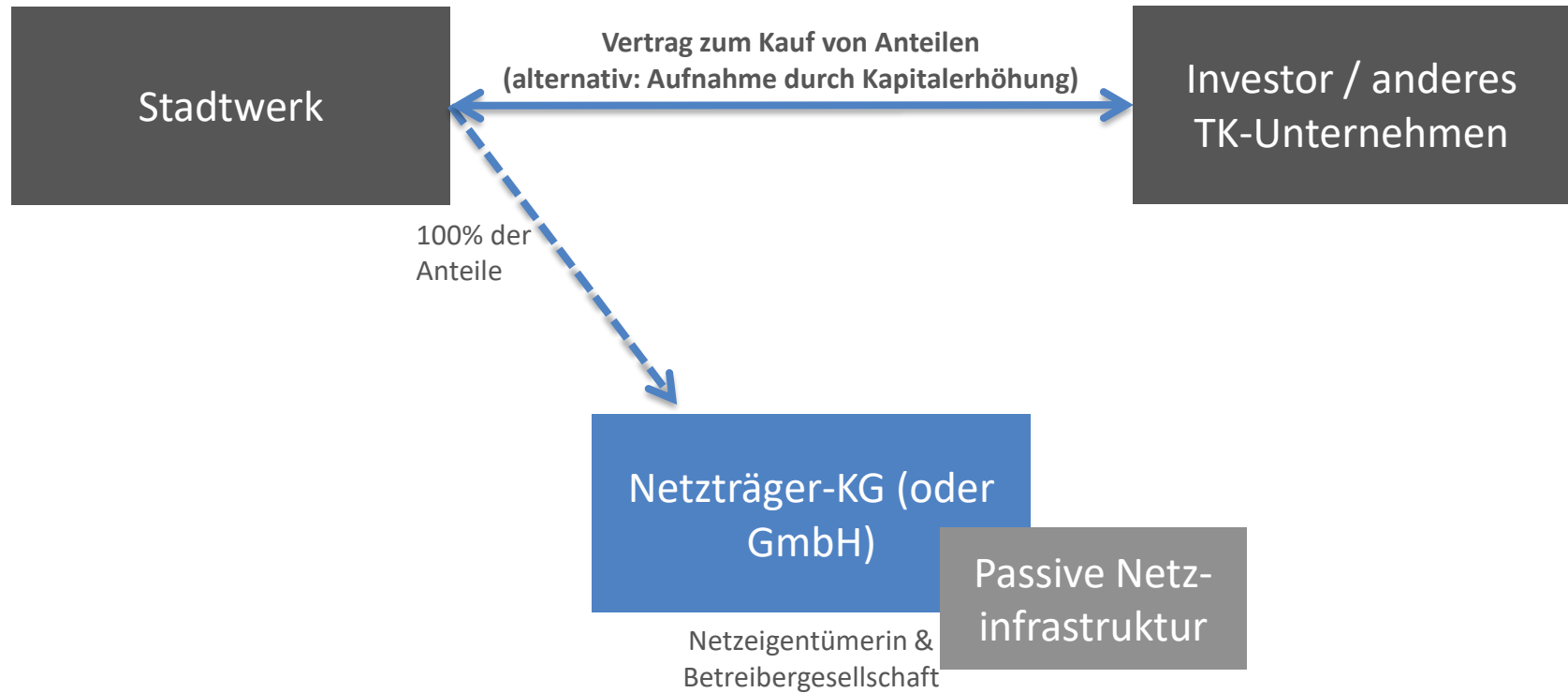
1. Share Deal (Möglichkeiten zum Outsourcen)

- Sofern Steuerungskabel der Stromsparte ebenfalls übergehen sollen, müssen zudem regulatorische Beschränkungen beachtet werden
- Soweit die entsprechenden Anforderungen es im konkreten Fall zulassen, kann aber auch über eine Auslagerung der Steuerungskabel nachgedacht werden
- Möglich ist zudem eine Auslagerung des Messstellenbetriebs an das operative TK-Unternehmen, das im Zuge des FTTB-Ausbaus auch relativ effizient Smart Meter mitverbauen kann



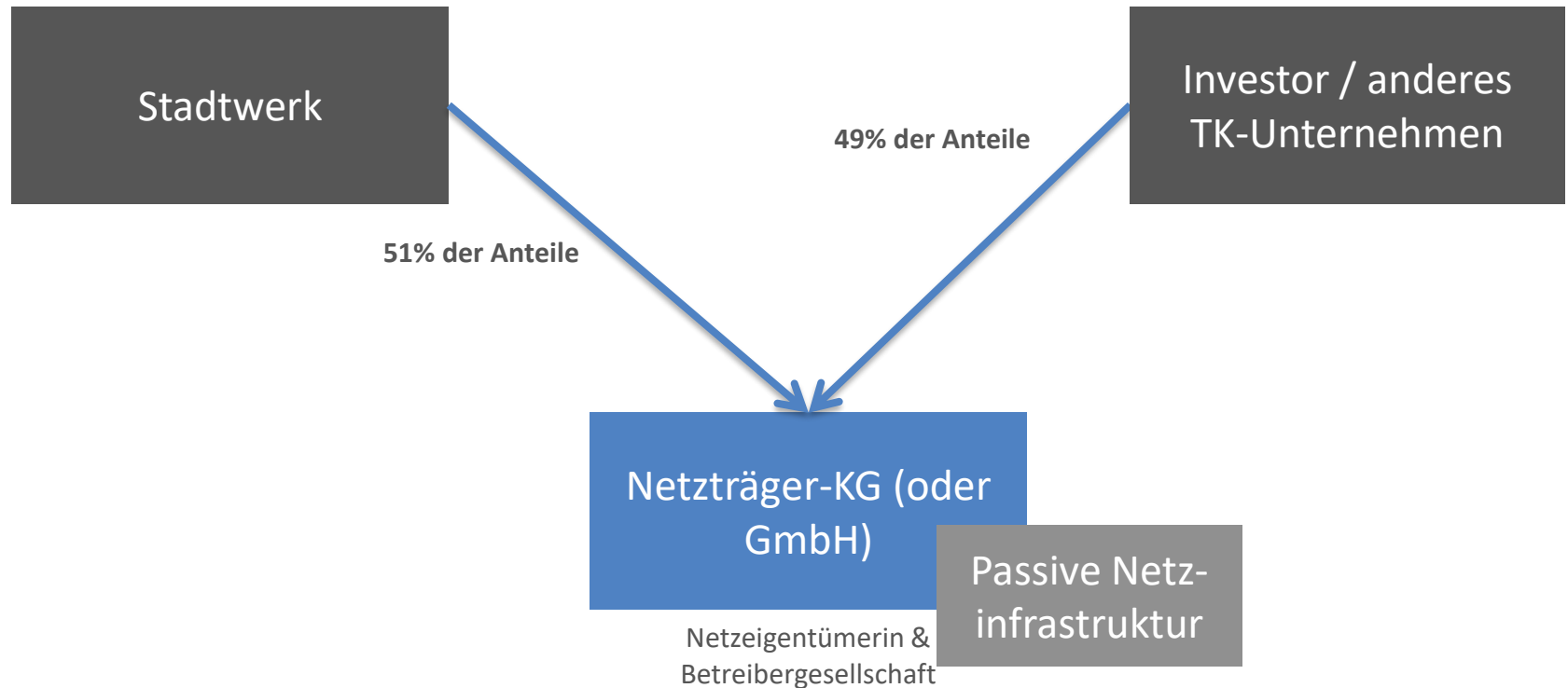
IV. Transaktionsmodelle

1. Share Deal (Transaktion)



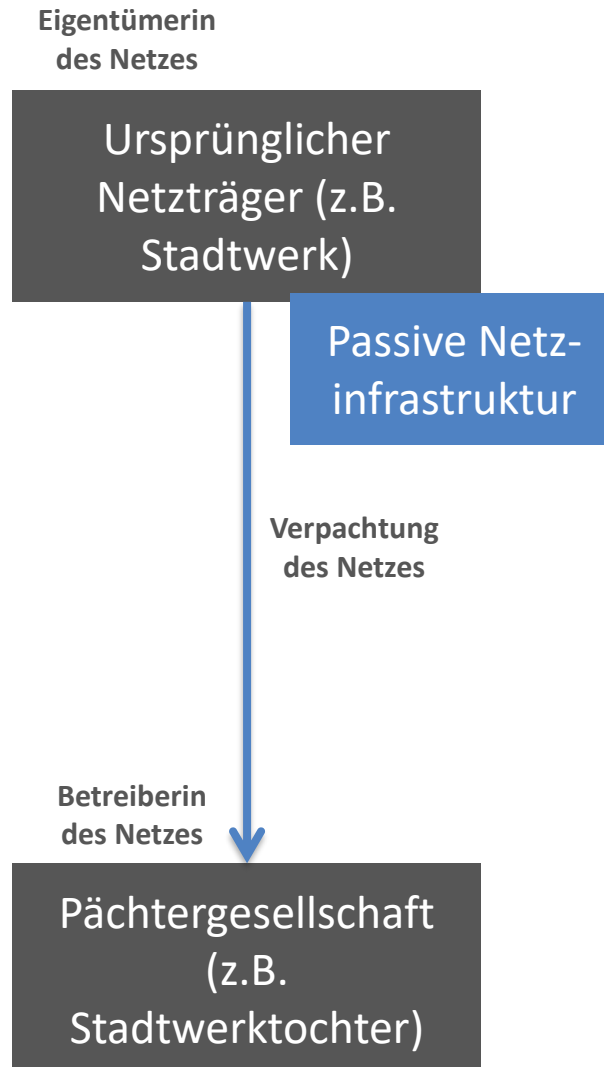
1. Share Deal (Ergebnis: ÖPP)

- Will das Stadtwerk anteilig noch weiter am Breitbandgeschäft teilhaben, kommt eine Teilübertragung ihrer Anteile an der Trägergesellschaft in Betracht
- Dies kann sich vorteilhaft auf die künftige Netzentwicklung auswirken, weil die Beteiligung des Stadtwerks bzw. der dahinterstehenden Kommune die Finanzierung zusätzlicher Ausbauprojekte begünstigt (z.B. über eine Haftungsbrücke für Infrastrukturdarlehen an die Netzträgergesellschaft)



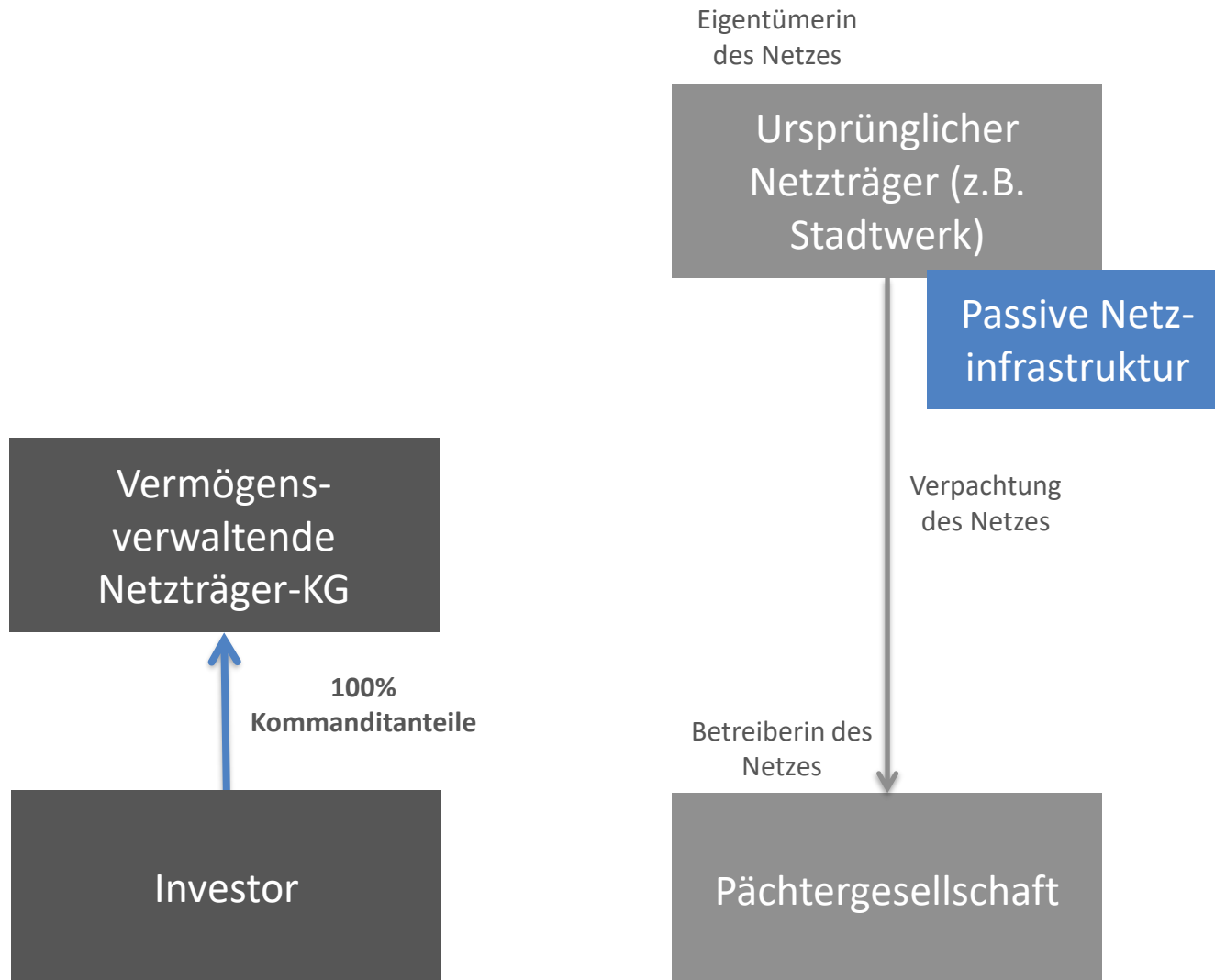
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Ausgangssituation – mit separatem Netzbetreiber)



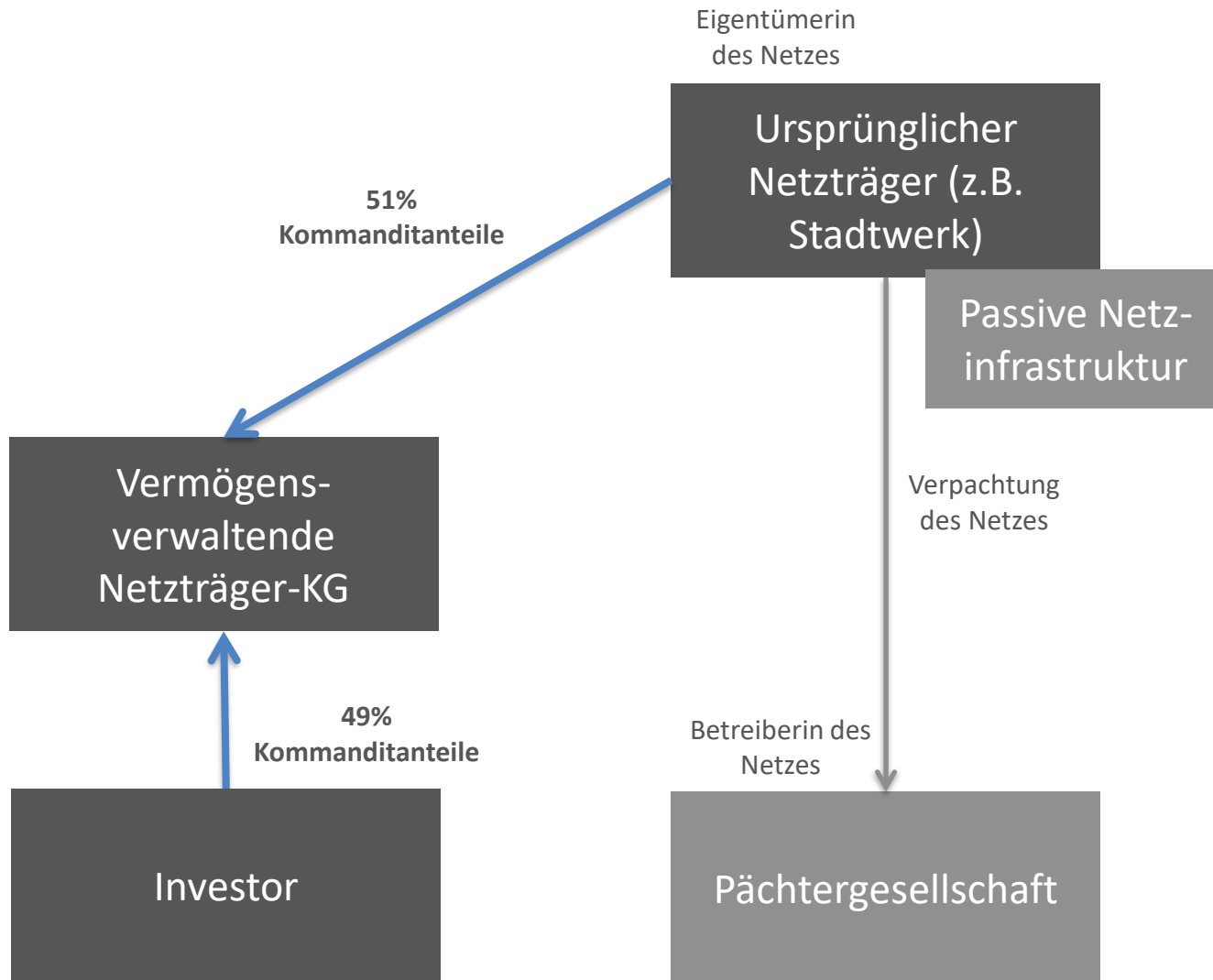
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Gründung Netzträger-KG)



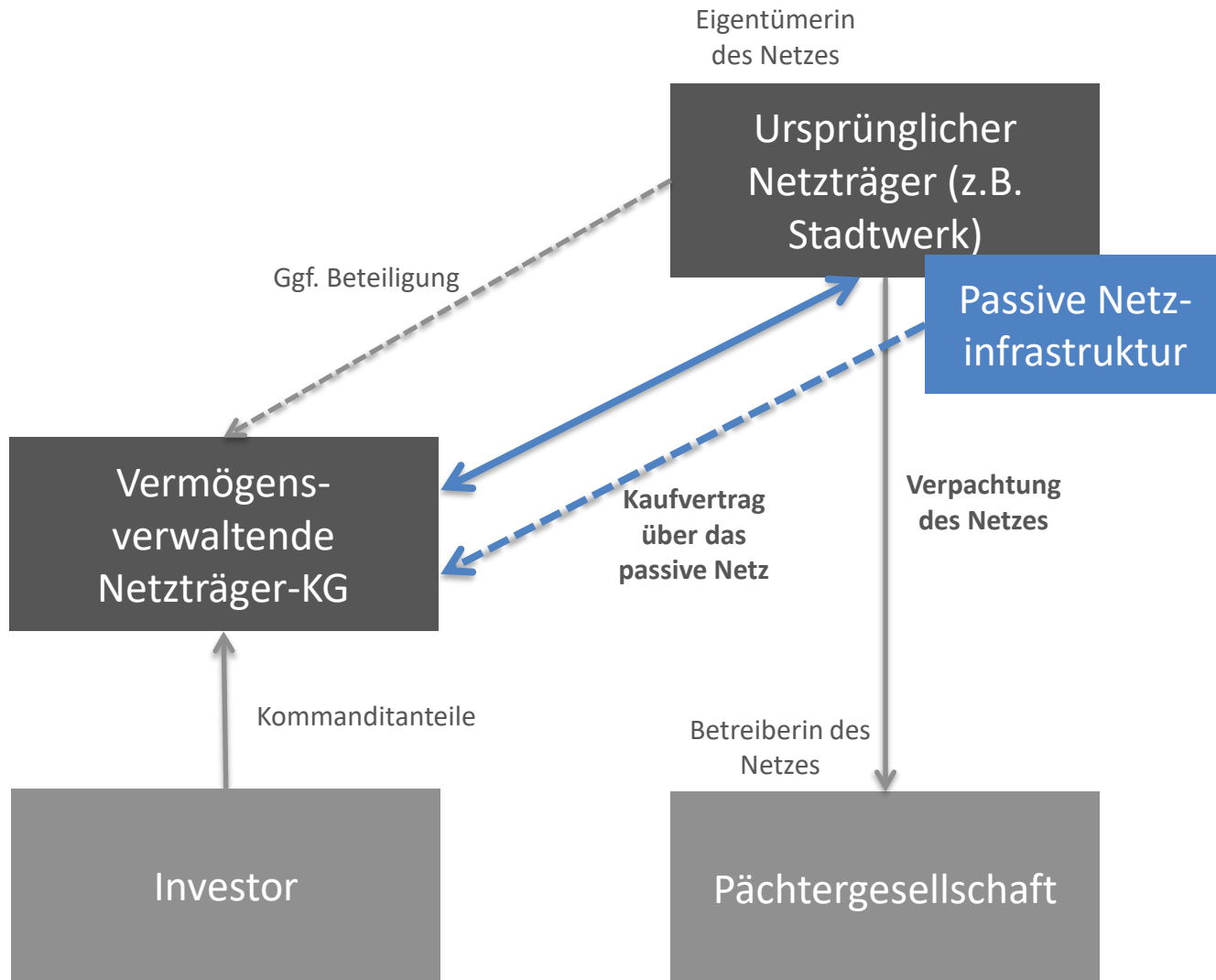
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Gründung Netzträger-KG – Variante ÖPP)



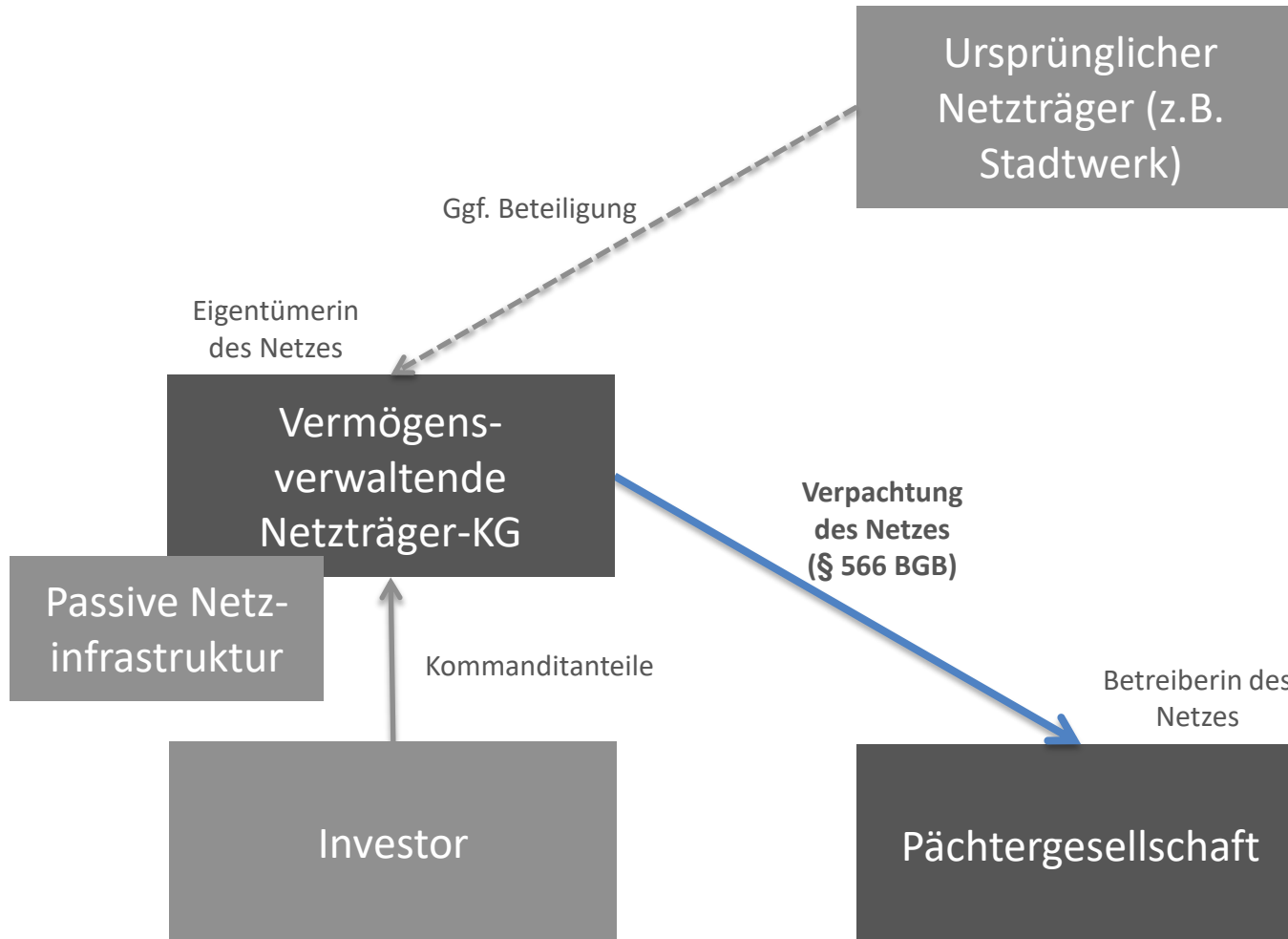
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Transaktion)



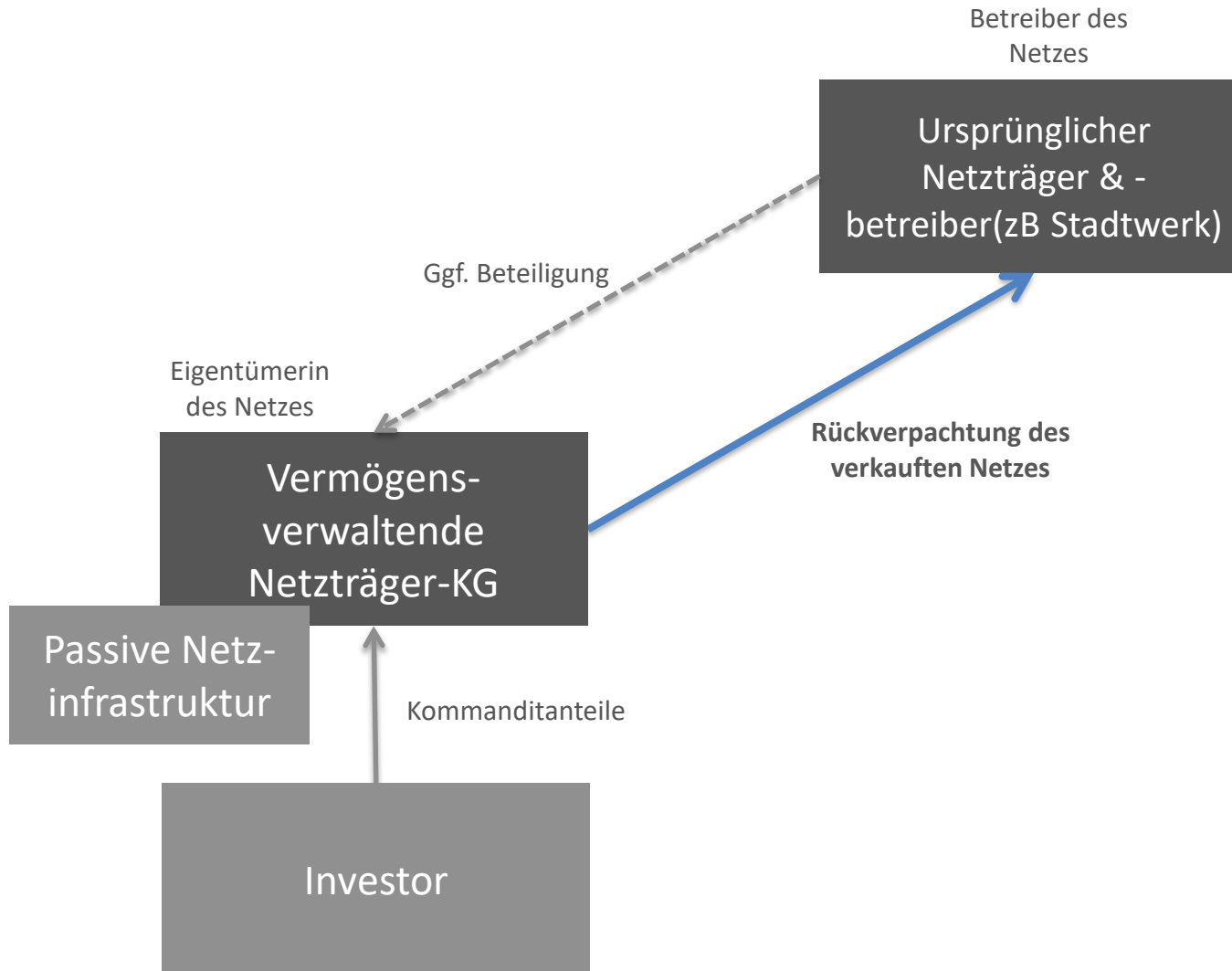
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Ergebnis – Variante mit separatem Netzbetreiber)



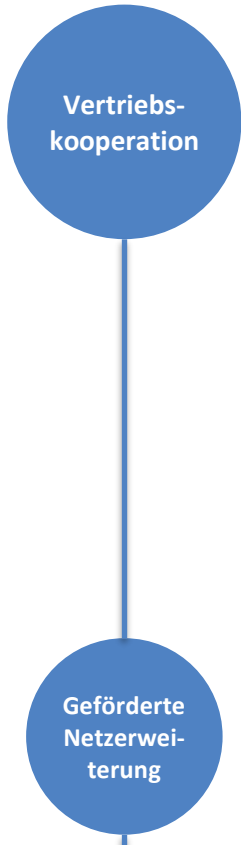
IV. Transaktionsmodelle

2. Asset Deal (Ergebnis – Alternative ohne separaten Netzbetreiber)



V. Rechtliche Anforderungen

1. Vertriebskooperation



| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunalwirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtliche Folgen | Vereinbarkeit mit Finanzierung |
|---|--|---|--|--------------------------------|
| <p>Ja</p> <p>Wenn der Netzträger den Netzzugang zu diskriminierungsfreien Konditionen unter seiner Open Access Verpflichtung einräumt, wird kein Beihilfetatbestand erfüllt.</p> | <p>Ja</p> <p>Der Netzträger ist zwar je nach Organisations- und Rechtsform des Stadtwerks möglicherweise öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 99 GWB (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 17.03.2017 – 7 Verg 8/16). Eine Ausnahme ergibt sich aber höchstwahrscheinlich aus § 116 II GWB bzw. aus der Open Access Verpflichtung.</p> | <p>Ja.</p> <p>Jedenfalls wenn die Mitnutzungsrechte in angemessenem Verhältnis zum vereinbarten Entgelt stehen, droht kein Verstoß gegen kommunalwirtschaftsrechtliche Vorgaben.</p> | <p>Keine Besonderheiten gegenüber der sonstigen Verpachtung von Netzinfrastruktur durch den Netzträger.</p> | <p>Ja.</p> |

V. Rechtliche Anforderungen

2. Geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken

Geförderte Netzerweiterung

(Ggf.) Umstrukturierung

| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunal-wirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtliche Folgen | Vereinbarkeit mit Finanzierung |
|---|--|--|--|---|
| <p>Grundsätzlich ja. Die beihilferechtliche Zulässigkeit richtet sich nach der Einhaltung der Anforderungen der Bundes- und Landes-förderrichtlinie, der NGA-Rahmenregel und den einschlägigen Nebenbestimmungen gemäß Zuwendungsbescheid.</p> | <p>Grundsätzlich ja. Der Netzbetrieb und die Netzerrichtung sind entweder im Wirtschaftlichkeitslücken- oder im Betreibermodell nach Durchführung einer erneuten Markterkundung für die grauen Flecken neu auszuschreiben. Eine Erweiterung des Zuwendungs- oder Pachtvertrages mit dem Betreiber des geförderten Netzes in den schwarzen Flecken aus einem früheren Förderverfahren ist unzureichend. Das neue Vergabeverfahren muss trotz Präferenz zugunsten des Stadtwerks diskriminierungsfrei sein.</p> | <p>Ja. Das Eigentum am Netz bleibt auch bei einer Netzerweiterung zunächst zu 100% in öffentlicher Hand; daher droht kein Konflikt mit den kommunalwirtschafts-rechtlichen Haushalts-grundsätzen.</p> | <p>Keine Besonderheiten gegenüber bisherigen geförderten Breitbandvorhaben.</p> | <p>Eine Prüfung der Darlehensverträge zur Finanzierung der Netzinfrastruktur muss individuell anhand der im Falle eines konkreten Breitbandprojekts getroffenen Vereinbarung erfolgen.</p> |

3. Strukturierung des Übergangs des Eigentums am Netz

(Ggf.)
Umstrukturierung

| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunal-wirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtliche Folgen | Vereinbarkeit mit Finanzierung |
|--|--|---|---------------------------|---|
| <p>Ja. Bei einer Teilausgliederung der verpachteten Netzinfrastruktur in eine KG bleibt die öffentliche Hand Netzeigentümerin, sodass es nicht zu einer Transaktion kommt, die als Beihilfe eingestuft werden könnte.</p> | <p>Ja. Für den Netzträger ist der umwandlungsrechtliche Vorgang selbst keine Beschaffung.</p> | <p>Ja. Das Eigentum am Netz bleibt auch bei einer Umwandlung zunächst zu 100% in öffentlicher Hand; daher droht kein Konflikt mit den kommunalwirtschaftsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen.</p> | <p>Unkritisch.</p> | <p>Eine Prüfung der Darlehensverträge zur Finanzierung der Netzinfrastruktur muss individuell anhand der im Falle eines konkreten Breitbandprojekts getroffenen Vereinbarung erfolgen.</p> |

Erwerb
Beteiligung

4. Strukturierung des Verkaufs von Anteilen



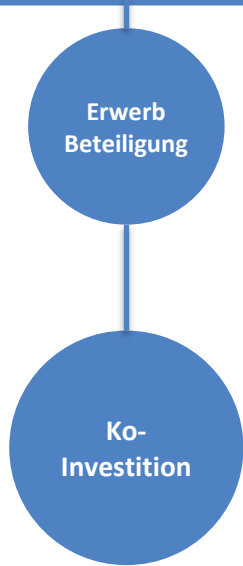
| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunal-wirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtliche Folgen | Vereinbarkeit mit Finanzierung |
|--|---|--|---|---|
| <p>Grundsätzlich ja. Der Kaufpreis muss dem Private-Investor-Test standhalten, wobei auch die Begünstigung der Gesellschaft über zinsgünstige Darlehen einzubeziehen ist.</p> | <p>Ja. Bei Direktveräußerung ihrer Anteile sind Stadtwerke i.d.R. keine öffentlichen Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 4 GWB. Eine Ausschreibungspflicht besteht auch nach § 103 I GWB nicht, weil dem Vorgang der Beschaffungscharakter fehlt. Bei einer Kapitalerhöhung und direkten Einzahlung von Eigenkapital zugunsten des Netzträgers / der daraus hervorgehenden KG / GmbH ist zwar der Beschaffungscharakter gegeben, aber eine Einstufung als öffentlicher Auftraggeber vermeidbar.</p> | <p>Ja. Sofern das Stadtwerk zusammengenommen eine knappe Stimmmehrheit behalten sollen, wäre der Einfluss der öffentlichen Hand angemessen sichergestellt. Wird die Beteiligung in Gänze veräußert, endet auch die Geltung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Anforderungen an die Beteiligung.</p> | <p>Die Veräußerung von Anteilen der Kommunen kann grds. deren Besteuerung auslösen. Einzelheiten hängen von der genauen Beteiligungsstruktur ab. Eine Besteuerung der Transaktion auf Seiten der Zielgesellschaft für die Teilausgliederung lässt sich indes vermeiden, wenn der Erwerb der Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung geschaffen wird und der Investor im Gegenzug Eigenkapital für die Netzerweiterung bereitstellt.</p> | <p>Eine Prüfung der Darlehensverträge zur Finanzierung der Netzinfrastruktur muss individuell anhand der im Falle eines konkreten Breitbandprojekts getroffenen Vereinbarung erfolgen.</p> |

4. Outsourcing der Steuerungskabel und des Messstellenbetriebs



| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunal-wirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtl. Folgen | Energiewirtschafts-rechtl. Zulässigkeit |
|--|---|--|---|--|
| <p>Grundsätzlich ja. Die Preise für den Verkauf von Steuerungskabeln und für deren Mitnutzung sowie für die Auslagerung des Messstellenbetriebs müssen dem Private-Investor-Test standhalten. Es kommen aber diverse Referenzpunkte wie z.B. die Höchstpreise für die Umlegung der Kosten im Messwesen auf die Endkunden in Betracht, die den Nachweis der Marktüblichkeit der Bepreisung erlauben.</p> | <p>Grundsätzlich ja. Stadtwerke sind i.d.R. keine öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 GWB, sondern unterliegen typischerweise bloß nach § 99 Nr. 4 GWB Ausschreibungspflichten für bestimmte Vorhaben. Hierzu zählt die Beauftragung mit outgesourcten Diensten aber nicht; auch sell&lease-back-Modelle wie im Hinblick auf die Steuerungskabel fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 99 Nr. 4 GWB, sofern die verpachtete Infrastruktur nicht zugleich überhaupt erst mit öffentlichen Mitteln errichtet wird.</p> | <p>Ja. Jedenfalls wenn der Wert der verkauften Steuerungskabel, die eingeräumten Mitnutzungsrechte und die Leistungen des Messstellenbetriebs in angemessenem Verhältnis zu den jeweils vereinbarten Preisen stehen, droht kein Verstoß gegen kommunalwirtschaftsrechtliche Vorgaben.</p> | <p>Keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Verhältnissen gegenüber externen Dienstleistern.</p> | <p>Grundsätzlich ja. Hinsichtlich der Steuerungskabel muss vertraglich u.a. sichergestellt werden, dass für den Fall einer Netztrans-aktion bei Wechsel des Stromkonzessionsnehmers eine Übereignung nach § 46 Abs. 2 EnWG möglich bleibt. Unterdessen hindert die Rolle des Stadtwerks als gMSB i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG nicht die Auslagerung der Aufgaben im Innenverhältnis. Gleichwohl muss die konkrete Vereinbarung u.a. mit Freistellungsregelungen dem Umstand Rechnung tragen, dass im Außenverhältnis das Stadtwerk zumindest z.T. verantwortlich bleibt (vgl. Gateway-Administration).</p> |

5. Ko-Investition in den eigenwirtschaftlichen Netzausbau



| Beihilferechtliche Zulässigkeit | Vergaberechtliche Zulässigkeit | Kommunal-wirtschaftsrechtl. Zulässigkeit | Steuerrechtliche Folgen | Vereinbarkeit mit Finanzierung |
|--|---|--|---|--|
| <p>Grundsätzlich ja. Die Konditionen der gemeinsamen Kapitalisierung müssen dem Private-Investor-Test standhalten, wobei auch die Begünstigung der Gesellschaft über zinsgünstige Darlehen einzubeziehen ist. Wo die Kommune eine Haftungsbrücke bereitstellt, sollte ein privater Investor hälftig Eigenkapital bereitstellen.</p> | <p>Ja Der Netzträger oder die daraus durch Umwandlung entstehende privatrechtsförmige Gesellschaft unterliegt bei Investitionsvorhaben & Tiefbaumaßnahmen trotz Haftungsbrücke des Landkreises zumindest dann keiner Ausschreibungspflicht, wenn ein beteiligter privater Investor etwas mehr als 50% des Investitionsbedarfs deckt.</p> | <p>Ja. Übernimmt der Netzträger oder eine am Ausbau beteiligte Kommune keine unbegrenzten Haftungsrisiken und keinen disproportionalen T. d. Finanzierung, droht kein Verstoß gegen kommunalwirtschaftsrechtliche Vorgaben.</p> | <p>Keine. Die Kapitalisierung ist ergebnisneutral.</p> | <p>Die Darlehensverträge zur Finanzierung der bisherigen Netzinfrastruktur müssen individuell geprüft werden, stehen neuen Investitionsvorhaben aber vermutlich nicht entgegen.</p> |

1. Grundüberlegungen (zum Kooperationsmodell)

- Gerade bei einer unzureichenden Netzauslastung der im Betreibermodell errichteten Netzinfrastruktur kann es sich lohnen, im ersten Schritt als aktueller Netzbetreiber eine niedrigschwellige Kooperation mit einem weiteren vertriebsstarken TK-Unternehmen einzugehen
 - Vorteile für das Stadtwerk bzw. den öffentlichen Netzträger
 - Höhere Umsatzerlöse aus der Gebrauchsüberlassung der Netzkomponenten
 - Begünstigung der Digitalisierung im Versorgungsgebiet durch Anbindung von weiteren Haushalten und Gewerbekunden an die Glasfaserinfrastruktur
 - Vorteile für den Kooperationspartner
 - Erhöhung der Umsatzerlöse durch Neukunden in einem bisher nicht erschlossenen Versorgungsgebiet
 - Verbreiterung des Kundenstamms
- Um die Zusammenarbeit effizient, planungssicher und skalierbar zu strukturieren, empfiehlt es sich, einen Rahmenvertrag auszuhandeln, unter dem das TK-Unternehmen je nach Bedarf mit zunehmenden Neukundenverträgen den Abschluss passgenauer Einzelverträge zur Nutzung benötigter Netzbestandteile verlangen kann

1. Grundüberlegungen (zur Vertiefung der Kooperation)

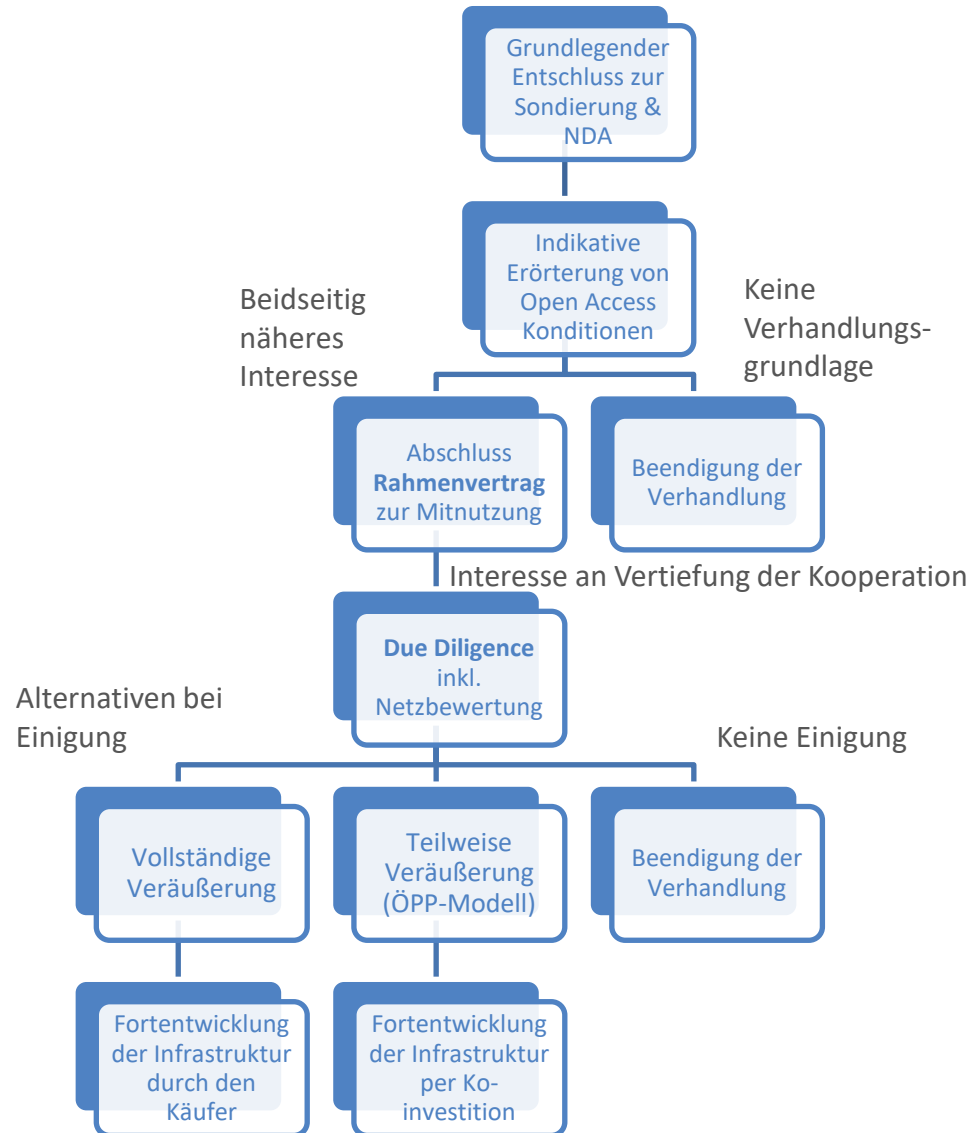
- Wenn die Kooperation im zuvor skizzierten Rahmen erfolgreich verläuft und vertieft werden soll, liegt es nahe, den Kooperationspartner zudem gesellschaftsrechtlich einzubinden, um die ÖPP-Struktur auch für Netzerweiterungen nutzbar zu machen, z.B.
 - beim FTTB-Ausbau schwarzer Flecken
 - bei der Entwicklung von Anwendungen auf Basis der Netzinfrastruktur (z.B. in der intelligenten Stadtsteuerung)
- Bei Plänen zur Inanspruchnahme von Fördermitteln zum Gigabitausbau in grauen Flecken kommt es darüber hinaus in Betracht, eine Beteiligung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene noch hinauszuzögern, damit die Rechtsperson des Netzeigentümers antragsberechtigt bleibt und den Kooperationspartner an Ausschreibungen für die geförderte Netzerweiterung teilnehmen kann
- Eine Gebietskörperschaft kann für den Ausbau grauer Flecken aber auch unabhängig von der Veräußerung des bisher projektierten Netzes Fördermittel beantragen, wenn sie den Folgeauftrag wieder selbst ausschreibt
- Die Vergabe der Errichtung und des Betriebs eines weiteren passiven Glasfasernetzes in den grauen Flecken im Wirtschaftlichkeitslückenmodell würde den erzielbaren Kaufpreis der Infrastruktur in den weißen Flecken anheben und/oder die Deckungslücke und den Eigenanteil senken, weil der Käufer durch den Erwerb in der Ausschreibung des Folgeprojekts einen strukturellen Vorteil erhalte

1. Grundüberlegungen (zur Finanzierung geförderter Netzerweiterungen)

- Eine geförderte Netzerweiterung in grauen Flecken im Betreibermodell kann sich als Entwicklungsvariante für finanzschwache Kommunen (mit rentablen Stadtwerken) lohnen:
- Durch entsprechende Gestaltung der Verpachtungsmodalitäten kann der Eigenanteil der Kommune durch Vorauszahlungen auf den Pachtzins und den Verkaufspreis von vornherein überbrückt werden, ohne dass Darlehen aufgenommen werden müssen
- Solche Modalitäten reduzieren gleichzeitig die Attraktivität des Projekts für externe TK-Unternehmen, was die Zahl der Bieter und die Zuschlagschancen des eigenen Stadtwerks tendenziell erhöht
- Auch Gebietskörperschaften im Haushaltssicherungsverfahren haben so eine Möglichkeit, ohne Zusatzbelastung ihrer Finanzen einen Netzausbau in grauen Flecken zu realisieren
- Zum Vergleich: Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell kann eine Kommune als Zuwendungsempfängerin ihren Eigenteil nicht aus projektbezogenen Einnahmen decken, weil solche per se nicht vorgesehen sind (der Auftragnehmer errichtet das Netz selbst als Bauherr, sodass auf Seiten der Kommune keine Veräußerungserlöse entstehen können)

VI. Abwägung & Handlungsvorschläge

2. Ansatz zum Eingehen und Vertiefen einer Kooperation



www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 350036-0

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.